



Hygienekonzept: Ferienbetreuung Evang. Waldheim Untertürkheim

zur Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) vom 26.06.2020 bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit in Verbindung mit den Gemeinsamen Empfehlungen und Hygienehinweisen zur Erstellung von Hygienekonzepten für die Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit in Baden-Württemberg vom 26.06.2020 ergänzt durch Empfehlungen des Landesgesundheitsamtes BW.

Anmerkung: Dieses Hygienekonzept **ergänzt die Allgemeine Hygieneverordnung des Waldheims Untertürkheim** in der aktuell gültigen Fassung.

Die nachfolgenden Hygieneregeln gelten für die folgende Personengruppen der Maßnahme: **Pädagogisches Personal, Küchenpersonal, sonstiges Personal** sowie **Teilnehmende** des Ferienwaldheims Untertürkheim.

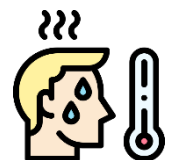
A. Hygienebeauftragter für das Waldheim / die Ferienbetreuung

1. Für die Dauer der Ferienmaßnahmen wird ein **Hygienebeauftragter** bestimmt. Hierüber wird das zuständige Gesundheitsamt in Kenntnis gesetzt.
2. Der/die Hygienebeauftragte ist **erste*r Ansprechpartner*in** innerhalb und außerhalb der Einrichtung zu Fragen der Hygiene. Er/Sie ist verantwortlich für die Kommunikation und Umsetzung der Hygienebestimmungen innerhalb des Waldheims.
3. Bei uns ist das **Benjamin Riedl**, 0176/61423220, b.riedl@lugiland.de

B. Teilnahmebeschränkung

Anmeldung; Aufnahme und Teilnahme

1. Für den Betrieb der Ferienbetreuung im Waldheim ist wesentlich, dass ausschließlich **gesunde Kinder UND Mitarbeitende** ohne Anzeichen der Krankheit SARS-CoV-2 die Ferienbetreuung besuchen. Häufige Symptome sind Störungen des Geruchs- und Geschmacksinns, Fieber oder Husten, Durchfall. **Kranke Kinder und Mitarbeitende dürfen die Ferienbetreuung nicht besuchen.**
2. Die Erziehungsberechtigten bestätigen schriftlich, dass in den vergangenen 14 Tagen kein Kontakt zu infizierten Personen bestanden hat und dass Kinder bei den nachfolgend genannten Symptomen nicht ins Waldheim geschickt werden.
3. Bei Atemwegssymptomen bzw. Krankheitsanzeichen (z.B. trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Fieber, Durchfall) **müssen die Kinder zu Hause bleiben bzw. die Einrichtung verlassen.** Kinder werden zur Abklärung der Symptomatik abgeholt.





C. Teilnahmebeschränkung

1. Der tägliche Aufenthalt von Kindern sowie aller Mitarbeitenden wird in der Einrichtung **dokumentiert** (Anwesenheitslisten).

2. Betrifft kranke oder infizierte Personen:

a) Ein Kind oder eine im Waldheim tätige Person zeigt Krankheitssymptome (typische Krankheitssymptome einer Coronavirusinfektion sind namentlich Fieber, Husten, Halsschmerzen sowie Geruchs- und Geschmacksstörungen)

Empfehlung an die Person (bei Kindern an die erziehungsberechtigte Person):

Telefonisch mit dem behandelnden Hausarzt oder Kinderarzt Kontakt aufzunehmen



Hinweis: Es gilt ein **Betreuungsverbot** für die betroffene Person oder das betroffene Kind

b) **Virusnachweis von SARS-CoV-2**

(Nasen-Rachenabstrich) bei einer im Waldheim tätigen Person oder einem Kind

- Kontaktaufnahme durch die **Leitung des Waldheims mit dem Gesundheitsamt** zur Besprechung des weiteren Vorgehens
- **Vorbereitung einer Namens- und Adressliste** der betroffenen Personen. Dies sind:
 - Gruppe incl. Kontaktdaten der erziehungsberechtigten Personen (Telefon-Nr., E-Mail)
 - pädagogisches Personal (Telefon-Nr., E-Mail)
- ggf. weitere in der Ferienbetreuung tätige Personen (Telefon-Nr., E-Mail) damit das Gesundheitsamt auf dieser Basis die Kontaktpersonenermittlung einleiten kann.



Hinweis: Es gilt ein **Betreuungsverbot** für die betroffene Person oder das betroffene Kind

c) Es wird **durch einen Arzt ein COVID-19-Krankheitsverdacht** festgestellt

- Kontaktaufnahme durch die Leitung der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege mit dem Gesundheitsamt (und ggf. der Meldung nach § 6 IfSG sofern nicht bereits vom Arzt erfolgt)

Hinweis: Es gilt ein **Betreuungsverbot** für die betroffene Person oder das betroffene Kind

3. Betrifft Kontaktpersonen:

a) Eine Person hatte einen Kontakt zu einer anderen Person, bei der das Virus SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde

- Anfragenden ans Gesundheitsamt verweisen, damit dort die Kontaktpersonenermittlung eingeleitet werden kann.
- Kein weiterer Handlungsbedarf für die Einrichtung

b) Eine Person hatte Kontakt zu einer Kontaktperson nach 3a)

- Kein Handlungsbedarf für die Einrichtung bzw. für die anfragende Person



Wann darf ein Kind bzw. eine Waldheim tätige Person wieder in die Ferienbetreuung?

- Für Personen mit einem Coronavirus-Nachweis bzw. enge Kontaktpersonen gelten die Isolations- bzw. Quarantänenvorschriften des Gesundheitsamtes.
- Nach Ablauf der Quarantäne oder Isolation ist zur Wiederaufnahme im Waldheim weder ein negativer Virusabstrichbefund noch ein ärztliches Attest notwendig. Dies gilt auch, wenn Kinder oder in der Einrichtung tätige Personen aus anderen medizinischen Gründen Symptome zeigen und nach ärztlichem Urteil die Einrichtung wieder besuchen können.
- Sofern es das Waldheim im Einzelfall für erforderlich hält, kann sie sich eine formlose schriftliche Bestätigung vorlegen lassen, dass nach ärztlichem Urteil bzw. Aussage des Gesundheitsamtes die Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege wieder besucht werden kann. Eine Bestätigung des ärztlichen Urteils bzw. der Aussage des Gesundheitsamtes durch die erziehungsberechtigte Person bzw. in der Einrichtung tätigen Person ist in der Regel ausreichend (mit Angabe der behandelnden Ärztin/ des behandelnden Arztes und Datum der Feststellung).

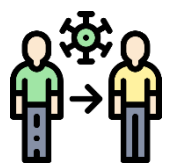
D. Reinigung und Desinfektion; Personal- und Teilnehmerhygiene

1. Auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln (Hygieneverordnung der Einrichtung) ist in besonderem Maße zu achten.
2. Für alle Personengruppen werden **ausreichend Reinigungsmöglichkeiten für die Reinigung der Hände** zur Verfügung gestellt. Hierzu sind stets ausreichend Seife und **nicht wieder verwertbare Papierhandtücher** vorhanden. Ergänzend oder alternativ können zur Handdesinfektion Spender aufgestellt werden.
3. Betreuer*innen und Teilnehmer*innen waschen **vor dem Betreten und beim Verlassen** der Einrichtung die Hände.
4. Flächen und Gegenstände, insbesondere Tischflächen und Handkontaktflächen wie Armlehnen, Haltegriffe, Türgriffe und Lichtschalter werden **mindestens einmal täglich** mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt und/oder desinfiziert. Die Reinigung ist gemäß des Hygieneplans durchzuführen.
5. Kommen mehrere Gruppen im Laufe des Tages mit Räumlichkeiten und Handkontaktflächen in Berührung (bspw. Essensraum/Saal oder Toiletten), so werden **die betreffenden Räumlichkeiten und Flächen mindestens 2 x täglich** mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt und/oder desinfiziert.



E. Abstandsregelung; Wegeregelung; Räumlichkeiten; Mundschutzpflicht

1. Gemäß der Verordnung des Sozialministeriums vom 26.6.2020 für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ist bei Veranstaltungen von unter 100 Personen (Mitarbeitende und Kinder) die Bildung von Gruppen nicht verbindlich vorgeschrieben. Im Sinne einer weitreichenden Prävention ist jedoch die Bildung von Gruppen auch hier sinnvoll, da ansonsten bei einem Corona-Ausbruch ggf. alle teilnehmenden Personen in eine 14-tägige Quarantäne müssen, während bei der Bildung von Gruppen dies nur für die betreffende Gruppe der Fall ist.



Bei Veranstaltungen mit über 100 Personen sind Gruppen bis max. 30 Personen zu bilden. Wir bilden Gruppen mit maximal 15 Personen.



2. Innerhalb der jeweiligen Gruppe **entfällt die Abstandsempfehlung** (für Kinder und Mitarbeitende). Bei Kontakten zwischen den Gruppen gilt die *Abstandsempfehlung* des §2 Absatz 1 CoronaVO.
3. Auf die **Wegeregelung des Ferienwaldheims**, die Einhaltung der Abstandsempfehlung außerhalb der jeweiligen Gruppe und in gemeinschaftlich genutzten Bereichen (z. B. Toiletten, ggf. Essensraum) werden Personal und Teilnehmer durch eine mündliche Belehrung sowie das Aufstellen von Hinweisschildern hingewiesen.
4. Die Wegeregelung im Gebäude und auf dem Gelände sichert eine weitreichende Kontaktvermeidung.
5. Die Räumlichkeiten werden **mehrmals täglich durch die Nutzer gelüftet**.
6. Während des Aufenthalts im öffentlichen Raum (Ausflüge, Unternehmungen) gilt §2 Absatz 2 in Verbindung von 9.1. Allg. CoronaVO (max. 20 Personen, ohne Abstandsregel)
7. Für **gemeinsames An- und Abreisen** in den Waldheimbussen sowie für Fahrten im öffentlichen Nahverkehr gilt für Kinder und Mitarbeitende **Mund-/Nasenschutzpflicht**.
8. **Externe Personen** dürfen nur in Ausnahme, nach vorheriger Genehmigung durch die Leitung, und mit Mund-Nasen-Schutz das Waldheimgelände betreten. Dies gilt für die komplette Dauer der Maßnahme.



F. Ergänzende Hygieneregeln für den Bereich der Waldheimküche

Für das Personal:

1. Auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln (Hygieneverordnung des Waldheim, Infektionsschutzgesetz IfSG und LMHV-Verordnung) bei der Verarbeitung von Lebensmitteln und der Ausgabe der Speisen ist **seitens der Küchenleitung und des Küchenpersonals in besonderem Maße zu achten**. Bei Essensausgabe durch das Küchenpersonal ist ein Mundschutz obligatorisch (dies meint die direkte Ausgabe von Essen an Teilnehmende).
2. Die Ausgabe der Mahlzeiten an die Gruppenbetreuer*innen erfolgt kontaktlos. Geschirr, Besteck und Getränkebehälter sind zu den Mahlzeiten gruppenweise auszugeben.
3. Der/die jeweilige Gruppenbetreuer*in nimmt das Essen und Getränke für die jeweilige Gruppe an der Ausgabestelle der Küche in Empfang. Die Speisen werden in der Gruppe **vom/von der Gruppenbetreuer*in zentral geschöpft bzw. ausgegeben**. Für die In-Empfangnahme und die Ausgabe der Speisen an die Gruppenteilnehmer*innen werden ein **Mund/-Nasenschutz** (gleichzeitig Spuckschutz) sowie **Einweghandschuhe empfohlen**, ggf. **zuvor gründliches Händewaschen** und Händedesinfektion.
4. Nehmen mehrere Gruppen ihre Mahlzeiten zeitgleich am selben Ort ein (z. B. im Saal), so **dürfen sich bei der Einnahme der Mahlzeiten die Gruppen nicht mischen**. Auf Einhaltung der Abstandsempfehlung zwischen den Gruppen ist zu achten.
5. Geschirr, Besteck und Getränkebecher werden nach jeder Nutzung maschinell bei mindestens 60 Grad gespült.





6. Bei Ausgabe von Getränken außerhalb der Mahlzeiten ist auf eine hygienisch unbedenkliche Regelung zu achten (Empfehlung: Zentrale Ausgabe der Getränke durch den/die Gruppenbetreuer*in oder durch die Waldheimküche). Hier ist das gesonderte Schreiben zur Ausgabe von Getränken zu beachten.

Für die Essensteilnehmer:

7. Vor Einnahme der Mahlzeiten gründliches Händewaschen.
8. Essen und Getränke dürfen nicht mit anderen Teilnehmern geteilt oder getauscht werden.

Stand: 15. Juli 2020

*Evangelisches Waldheim Untertürkheim auf Basis der Ausarbeitung der
Arbeitsgemeinschaft Evang. Ferien-
und Waldheime in Württemberg (Geschäftsstelle)*